

ORTSSATZUNG

der Kreisstadt Neunkirchen über ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Bereich „Goethestraße West“ in der Kreisstadt Neunkirchen

Die Kreisstadt Neunkirchen erlässt auf der Grundlage des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG -vom 15.01.1964 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.06.1997 (Amtsblatt. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15.06.2016 (Amtsblatt I S. 840) sowie des § 25 Abs.1 Nr.2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) mit Beschluss des Stadtrates vom 24.01.2018 folgende Satzung:

§ 1

Örtlicher Geltungsbereich Vorkaufssatzung

Die Vorkaufssatzung gilt für einen Teil des integrierten Entwicklungskonzeptes (ISEK) Quartier Neunkirchen, das vom Stadtrat der Kreisstadt Neunkirchen in seiner Sitzung am 24.01.2018 beschlossen wurde. Der Geltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

Es ist der rückwärtige Bereich der Wellesweilerstraße, der direkt an die Goethestraße grenzt zwischen Brückenstraße und Lisztstraße.

Die genauen Grenzen können dem in Anlage befindlichen Lageplan entnommen werden, der Bestandteil der Satzung ist.

§ 2

Vorkaufsrecht

- (1) Die Kreisstadt Neunkirchen steht in dem in § 1 genannten Satzungsgebiet ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken im Sinne des § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB zu.

- (2) Die Eigentümer/innen der unter das Vorkaufsrecht nach dieser Satzung fallenden Grundstücke sind verpflichtet, der Kreisstadt Neunkirchen den Abschluss des Kaufvertrages über ihr Grundstück unverzüglich anzuzeigen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neunkirchen, den 24.01.2018

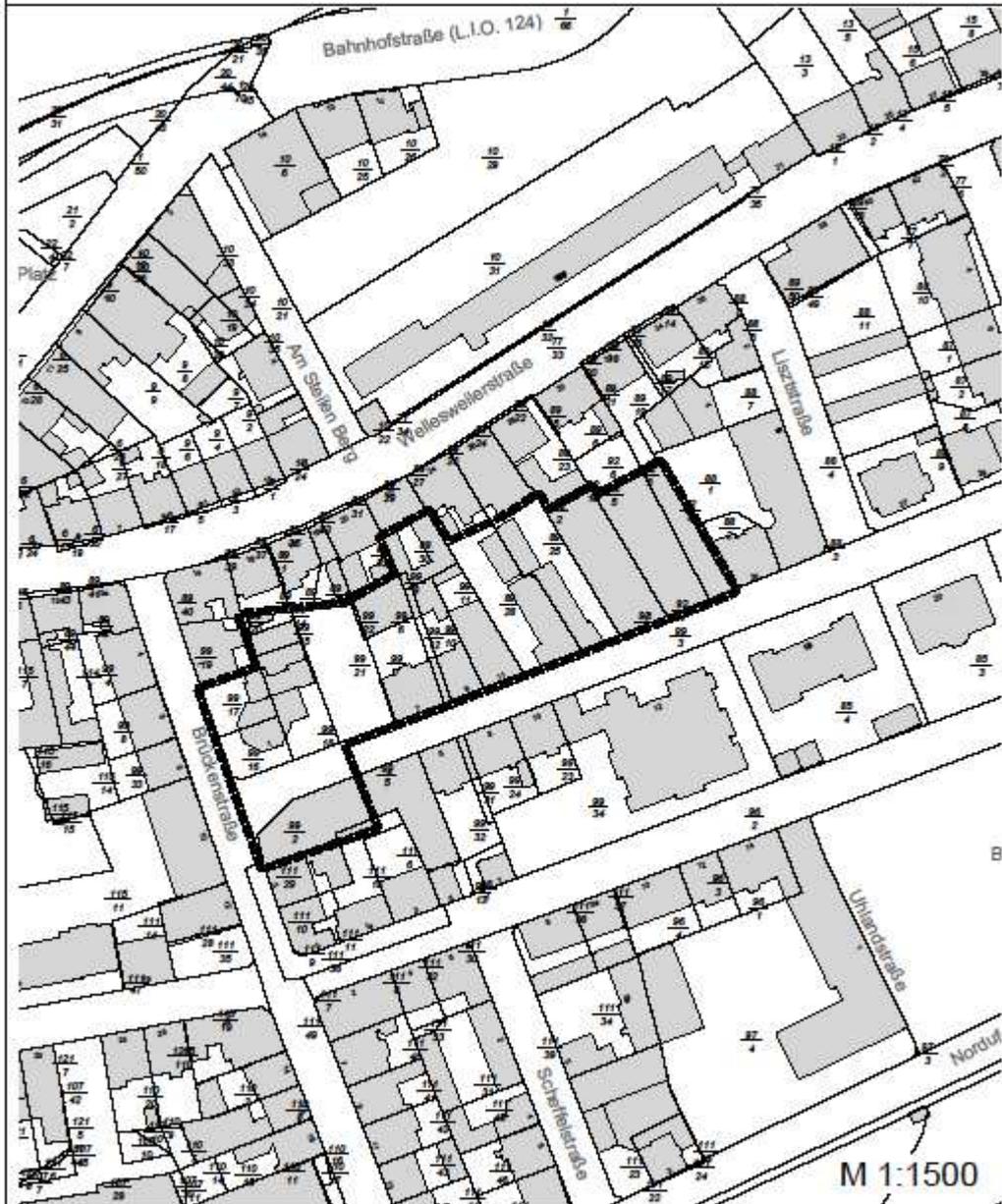
Fried, Oberbürgermeister

veröffentlicht am: 31.01.2018

in Kraft getreten: 01.02.2018

Kreisstadt Neunkirchen
Lageplan

Vorkaufssatzung
Goethestraße-West



KREISSTADT NEUNKIRCHEN STADTBAUAMT
ABT. STADTPLANUNG UND STADTENTWICKLUNG